

Statuten des Vereins Foodcoop Zürich Oberland

Inhaltsverzeichnis

Rechtsform, Zweck und Sitz.....	2
Art. 1 – Name.....	2
Art. 2 - Zweck.....	2
Art. 3 - Sitz.....	2
Organisation	2
Art. 4 - Organe	2
Art. 5 - Finanzielle Mittel	2
Art. 6 - Haftung	2
Mitgliedschaft.....	2
Art. 7 - Beitritt.....	2
Art. 8. - Mitgliederbeiträge	2
Art. 9 - Anteilscheine	3
Art. 10 - Erlöschen	3
Generalversammlung (GV)	3
Art. 11 - Zusammensetzung.....	3
Art. 12 – Aufgaben.....	3
Art. 13 - Einberufung	3
Art. 14 - Ordentlich	3
Art. 15 - Ausserordentlich.....	4
Art. 16 - Abstimmungen/Wahlen.....	4
Art. 17 - Protokoll.....	4
Vorstand	4
Art. 18 - Zusammensetzung.....	4
Art. 19 - Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 20 - Geschäftsführung.....	4
Art. 21 - Unterschriften.....	5
Revisionsstelle	5
Art. 22 – Zusammensetzung und Aufgaben.....	5
Auflösung.....	5
Art. 23 Modalitäten	5

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 – Name

Unter dem Namen «Foodcoop Zürich Oberland» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Der Verein «Foodcoop Zürich Oberland» versteht sich als Zusammenschluss von Personen als Einkaufsgemeinschaft zum gemeinsamen Bezug von Lebensmitteln. Dabei werden die folgenden ideellen Zwecke verfolgt:

- 1) Unterstützung ökologischen Lebensmittelanbaus
- 2) Unterstützung fairer Arbeitsbedingungen und fairen Handels
- 3) Unterstützung regionaler Landwirtschaft und kurzer Transportwege

Art. 3 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Uster. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5 - Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, herausgegebenen Anteilscheinen sowie ggf. Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 6 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 7 - Beitritt

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 8. - Mitgliederbeiträge

Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und jährlich von der Generalversammlung bestätigt.

Zusätzlich kann zur Deckung der Aufwände im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Bezug von Lebensmitteln ein sachbezogener Betriebsbeitrag erhoben werden.

Vgl. dazu die entsprechen Ausführungen im Reglement.

Art. 9 - Anteilscheine

Anteilscheine ermöglichen es dem Verein sich an Strukturen zu beteiligen, die dem Vereinszweck dienen.

Vgl. dazu die entsprechen Ausführungen im Reglement.

Art. 10 - Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet (Anteilscheine, sowie ein allfälliges Guthaben auf der Software hingegen schon).
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung (GV)

Art. 11 - Zusammensetzung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom Vorstand geleitet, wobei ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz übernimmt.

Art. 12 – Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13 - Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizulegen.

Art. 14 - Ordentlich

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Die Tagesordnung der jährlichen GV umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl/Bestätigung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- andere Vorschläge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag zu Ergänzung auf die Tagesordnung der GV aufnehmen.

Art. 15 - Ausserordentlich

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet:

- a) auf Einberufung des Vorstands
- b) auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle

statt. Die Bestimmungen zur ordentlichen GV gelten sinngemäss.

Art. 16 - Abstimmungen/Wahlen

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

Art. 17 - Protokoll

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird allen Vereinsmitgliedern zeitnah verfügbar gemacht.

Vorstand

Art. 18 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden.

Jemand aus dem Vorstand übernimmt das Amt der Kassierin/des Kassiers, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 19 - Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke, insb. die Durchführung von Bestellrunden.
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. der Buchführung.
- Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20 - Geschäftsführung

Solange keine eigene Geschäftsführung installiert wurde, übernimmt der Vorstand diese Aufgaben. Er kann nach Absprache aber einzelne Geschäfte inkl. der dazugehörigen Kompetenzen an Mitglieder des Vereins delegieren.

Vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen im Reglement.

Art. 21 - Unterschriften

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Vgl. dazu die entsprechen Ausführungen im Reglement.

Revisionsstelle

Art. 22 – Zusammensetzung und Aufgaben.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Die Generalversammlung wählt den Revisor/die Revisorin bzw. die Revisoren.

Auflösung

Art. 23 Modalitäten

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 17.04.2023 in Wetzikon angenommen.

Anpassungen 21. Januar 2025